

Vereinbarung

zwischen

der Samtgemeinde Gieboldehausen

- nachfolgend als Samtgemeinde bezeichnet -

und

der Gemeinde Bilshausen,

der Gemeinde Bodensee,

dem Flecken Gieboldehausen,

der Gemeinde Krebeck,

der Gemeinde Obernfeld,

der Gemeinde Rhumspringe,

der Gemeinde Rollshausen,

der Gemeinde Rüdershausen,

der Gemeinde Wollbrandshausen,

der Gemeinde Wollershausen

- nachfolgend als Mitgliedsgemeinden bezeichnet -

Die örtlichen Aufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz sowie dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder obliegen dem Landkreis Göttingen als Träger des Jugendamtes. Im Interesse einer ortsnahen Erledigung einzelner Aufgaben und unter Berücksichtigung des bisherigen Engagements der Gemeinden und Samtgemeinden auf diesem Gebiet haben der Landkreis Göttingen, die Mitgliedsgemeinden und die Samtgemeinde eine Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendhilfe durch die Mitgliedsgemeinden und die Samtgemeinde beschlossen. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Abgrenzung der Aufgaben der Mitgliedsgemeinden von den Aufgaben der Samtgemeinde.

§ 1

Aufgaben der Mitgliedsgemeinden

- (1) Die Mitgliedsgemeinden fördern im Rahmen ihrer Selbstverwaltung ergänzend die Angebote der Jugendarbeit. Förderung umfaßt Anregung, Beratung, Unterstützung und die Bereitstellung von Mitteln. Die Förderung kann sich auf

alle Tätigkeiten der Jugendverbände und Jugendgruppen - von der Planung von Aufgaben bis hin zur Aufgabendurchführung - richten.

- (2) Ehrenamtliche Jugendpflegerinnen und Jugendpfleger werden von den Mitgliedsgemeinden bestellt.
- (3) Die Mitgliedsgemeinden halten für die Jugendarbeit geeignete Einrichtungen bereit und stellen sie für die Jugendarbeit zur Verfügung. Die Mitgliedsgemeinden tragen die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung und Bewirtschaftung dieser Einrichtungen.

§ 2

Aufgaben der Samtgemeinde

- I. Die Samtgemeinde nimmt die nicht in § 1 dieser Vereinbarung aufgeführten Aufgaben wahr.
- II. Aufgaben i. S. von Abs. 1 sind folgende Aufgaben nach §§ 11 und 12 KJHG:
 - A. Konzeption, Organisation und Durchführung von jugendpflegerischen Aktivitäten gemäß § 11 KJHG,
 - B. Kooperation mit den Jugendverbänden und anderen Trägern der Jugendarbeit,
 - C. Erarbeitung und Durchführung dezentraler Jugendarbeit in den Mitgliedsgemeinden,
 - D. Konzeption, Organisation und Durchführung von Seminaren und Bildungsveranstaltungen,
 - E. Konzeption, Organisation und Durchführung von Internationaler Jugendarbeit mit örtlichem Charakter einschl. Beratung anderer Träger,
 - F. Konzeption, Organisation und Durchführung von Jugendarbeit für Mädchen,
 - G. Förderung der Jugendarbeit örtlicher Träger der freien Jugendhilfe,
- III. Zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 2 beschäftigt die Samtgemeinde qualifiziertes Personal im erforderlichen Umfang, das auch den Mitgliedsgemeinden zur Erfüllung der ihnen verbliebenen Aufgaben zur Verfügung steht. Soweit die Durchführung von Aktivitäten nur den örtlichen Bereich einer Mitgliedsgemeinde betrifft, trägt diese die notwendigen Sachkosten.

§ 3

Inkrafttreten, Kündigung

- I. Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft.
- II. Eine Kündigung ist gegenüber allen Parteien mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich zu erklären.

III. Die Wirksamkeit dieser Vereinbarung bleibt auch dann unberührt, wenn einzelne ihrer Bestimmungen unwirksam werden sollten.

Gieboldehausen, den 01. Juni 1995
gez. Strüber

Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

gez. Wüstefeld

Samtgemeindedirektor

gez. Kreis

Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden

(L.S.)

I.V. gez. Grobecker

Gemeindedirektoren der
Mitgliedsgemeinden